

rechtlichen Normen, insbesondere die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, verkörpern die prinzipiell neue gesellschaftliche Stellung der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft — sowohl als Träger der Staatsmacht als auch als Produzenten und sozialistische Eigentümer.

Viertens: Normen, die sich auf die Organisation der sozialistischen Staatsmacht und auf die Grundsätze der Tätigkeit der Staatsorgane beziehen. Sie regeln den Aufbau und das System der Staatsorgane, insbesondere die Stellung der Volksvertretungen als der gewählten Organe der Staatsmacht und ihrer Abgeordneten, die grundlegenden Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer, des Staatsrates, des Ministerrates sowie der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Außerdem enthalten diese Normen die Grundsätze, nach denen alle staatlichen Organe tätig werden und nach denen ihr Wirken von den gesellschaftlichen Kräften kontrolliert wird.

Auf der Basis der gekennzeichneten Hauptgruppen staatsrechtlicher Normen ist selbstverständlich eine weitere Untergliederung möglich und für bestimmte Bedürfnisse der Staatspraxis sowie der wissenschaftlichen Arbeit auch zweckmäßig und notwendig. So können z. B. die Normen, die sich mit dem Verfahren und den Prinzipien der Bildung der staatlichen Organe beschäftigen, von denen unterschieden werden, die das System, die Kompetenz, die Rechts- und Organisationsformen der Tätigkeit der staatlichen Organe betreffen; oder es kann der sich auf die staatlichen Organe beziehende Normenkomplex nach den zentralen und örtlichen Staatsorganen differenziert werden.

1.2. Die Verfassung als Kern des Staatsrechts

1.2.II. Grundthesen der marxistisch-leninistischen Verfassungslehre

Unter der Verfassung verstehen wir das Grundgesetz eines Staates, das die für die jeweils herrschende Klasse wichtigsten rechtlichen Regelungen über die Gesellschafts- und Staatsordnung enthält und das die mit höchster staatlicher Autorität versehenen politischen, wirtschaftlichen, sozial-kulturellen und staatsorganisatorischen Grundsätze und Formen eines bestimmten Staates fixiert. Nach überwiegender Praxis regeln Verfassungen die für den jeweiligen Staat geltenden Grundsätze der Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse, die Grundsätze für das Zustandekommen und die Tätigkeit der Staatsorgane, deren Rechte, Pflichten und Beziehungen zueinander, die Staatsbürgerschaft, die Grundrechte und -pflichten der Bürger sowie die Grundsätze der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

In der Regel sind diese Grundnormen eines bestimmten Staates in einem Dokument — in der Verfassungsurkunde — zusammengefaßt. *Von diesem Begriff der „Verfassung im juristischen Sinne“ muß man den Begriff der „Verfassung im tatsächlichen Sinne“ unterscheiden.* Als Verfassung im tatsächlichen Sinne bezeichnen wir den wirklichen Zustand eines Gesellschaftssystems, die realen